



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0178 vom 19.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.11.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 L "Baugebiet südlich der Vechtestraße"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 L „Baugebiet südlich der Vechtestraße“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden: durch die Vechtestraße tlw.,

im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 254, 257, 258 und 261,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 261, 387, 267, 266 und 268,

im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 268, 266 und 428.

Die angegebenen Straßen und Flurstücke befinden sich in der Flur 75, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zur Erweiterung der überbaubaren Fläche zugestimmt.

Da der Bebauungsplan bereits seit 1975 rechtsverbindlich ist und die überbaubaren Flächen im Abstand von bis zu 7,50 m zur Verkehrsfläche angegeben sind, ist es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, den gesamten Bebauungsplan an die heutigen Verhältnisse anzupassen und die Abstände bis auf 3,00 m an die Verkehrsflächen heranzuziehen. Damit wird auch die Ausnutzung der Grundstücke für die anderen Eigentümer wesentlich verbessert.

Umweltrelevanz:

Entfällt, da der Anteil an versiegelter Fläche nicht vergrößert wird.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Überarbeitung des Bebauungsplanes stehen unter dem Untersuchkonto 61000.65500 Sachkosten der Bauleitplanung zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die bessere Ausnutzung der Grundstücksflächen wird auch den künftigen Generationen gerecht.

Im Auftrage:

Korten